

Berlin, 29. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom
27. September 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Bewertung der Änderungen	3
2.1	Zu § 249a BauGB - Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff	3
2.2	Zu § 249b BauGB - Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgefleichen.....	5

1 Zusammenfassung

Es besteht angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gas-krise allerhöchste Dringlichkeit die Voraussetzungen für einen schnellen Hochlauf alternativer Energieversorgung zu schaffen. Der BDEW begrüßt es, bessere Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien im BauGB, bezogen auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und für Bergbaufolgelandschaften, zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung für Tagefolgebauflächen greift sinngemäß frühere BDEW-Forderungen (vgl. [BDEW-Positionspapier - Flächenverfügbarkeit Wind an Land](#)) auf und ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Abbau weiterer Hindernisse ist zügig anzugehen.

In Bezug auf die Herstellung von Wasserstoff stellen die Änderungen allerdings nur einen ersten Schritt dar. Für den echten Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft greifen sie zu kurz. Mindestens sollten die Erleichterungen schon jetzt auf die geplanten Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung gemäß §39o EEG 2023 erweitert werden. Auch für Großanlagen ist in einem weiteren Schritt die Flächenverfügbarkeit zu sichern. Gut ist zudem, dass mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung ein erster Schritt zu einer einfacheren Nutzung von Tagebaufolgefächern für den Ausbau der Erneuerbaren Energien unternommen wird.

Der BDEW kritisiert, dass für die Verbändeanhörung weniger als 2 Tage eingeräumt wurden. Dies wird der Thematik nicht gerecht und ermöglicht keine angemessene Beteiligung. Die nachfolgenden Anmerkungen begrenzen sich demnach auf die wichtigsten Punkte.

2 Bewertung der Änderungen

2.1 Zu § 249a BauGB - Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff

Der mit der Neuregelung verbundene Grundgedanke, die Genehmigung von Elektrolyseuren im räumlichen Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien Anlagen zu erleichtern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff handelt es sich um einen neuen Anlagentypus, der nach derzeit geltendem Baurecht nur ausnahmsweise außerhalb von (industriellen) Bebauungsplangebieten zulässig sein kann. Oftmals ist daher bisher zunächst die zeitintensive Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am angestrebten Standort für einen Elektrolyseur zu schaffen. Die in der Regelung vorgesehene Außenbereichsprivilegierung für bestimmte Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff ist daher ein Schritt in die richtige Richtung.

Für einen echten Schritt hin zum Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft greift die Regelung leider deutlich zu kurz:

Zur Senkung der Gestehungskosten von erneuerbarem Wasserstoff müssen Elektrolyseure möglichst hohe Vollbenutzungsstundenzahlen aufweisen können. Die im Entwurf vorgesehene alleinige Nutzbarkeit von Strommengen, die nicht ins Netz eingespeist werden können, führt hingegen an den meisten Standorten zu extrem niedrigen Auslastungen der Elektrolyseure und verhindert somit de-facto wirtschaftlich sinnvolle Anwendungen zur Wasserstofferzeugung. Um einen relevanten Anwendungsbereich und einen besseren Systemnutzen für diese Regelung zu schaffen, sollten die Erleichterungen dieser Regelung zumindest auf die geplanten Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung gemäß § 39o EEG 2023 erweitert werden. Hierzu wäre zum einen der zu enge Bezug auf die nicht mögliche Netzeinspeisung zu streichen, so dass der erzeugte Strom unabhängig von einem lokalen Netzengpass auch in Zeiten von niedrigen Strompreisen (insbesondere negativen Preisen) zur Wasserstofferzeugung und Wiederverstromung genutzt werden kann. Zum anderen sollte auch eine Einspeisung von Solaranlagen im räumlichen Zusammenhang ermöglicht werden, wie es die innovative Ausschreibung vorsieht. Schließlich muss auch die Beschränkung auf die 250 Normkubikmeter für diese Anwendung entfallen.

Für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft sind sowohl dezentrale Anlagen mit räumlicher Nähe zu Erzeugungsanlagen oder zum Kunden als auch zentrale Großanlagen im industriellen Maßstab an geeigneten Standorten erforderlich. Insbesondere Großanlagen stellen sicher, dass schnell signifikante Mengen zur Verfügung stehen, für die dann auch die entsprechende Umstellung der Infrastruktur und der Anwendungstechnologien lohnend ist. Eine Regelung, die die Flächenverfügbarkeit für solche Großanlagen sicherstellt, lässt der Gesetzentwurf indes vermissen. Um im Planungsrecht die Voraussetzungen zum schnellen Aufbau von Elektrolysekapazitäten zur Herstellung von grünem Wasserstoff rasch zu schaffen, muss die geplante Erleichterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff konsequent weiterentwickelt werden.

Daher sollten für einen echten Schritt in Richtung eines Einstiegs in die Wasserstoffwirtschaft die folgenden Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen werden:

- › Die Außenbereichsprivilegierung muss auch solche Anlagen erfassen, die nicht als Nebenanlagen und im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage errichtet werden sollen. Es sollte generell keinerlei Verknüpfung einer Elektrolyse mit einer Unmöglichkeit, erneuerbaren Strom ins Netz einzuspeisen, vorgegeben werden. Vielmehr sind hier allein die in § 93 EEG angelegten Kriterien zur Erzeugung grünen Wasserstoffs zugrunde zu legen.
- › Auch im Zusammenhang mit Biomethananlagen können Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff sinnvoll eingesetzt werden, um die Methanausbeute und somit den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Somit sollten diese Standorte mit in die Regelung

eingeschlossen werden. Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen (i.d.R. im Außenbereich errichtete Anlagen) und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung (u.a. durch Bündelung von Biogas mehrerer Anlagen) voranzubringen, sollte die Errichtung von zentralen Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen ebenfalls bauplanungsrechtlich privilegiert werden.

- › Zudem sollte eine klarstellende Regelung in der Baunutzungsverordnung aufgenommen werden, dass Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff bis zu einer Größe von 100 MW in Gewerbegebieten nicht erheblich belästigend und damit grundsätzlich zulässig sind.
- › Zudem muss durch den Bundesgesetzgeber, insbesondere aber auf der Ebene der Raumordnung der Länder, die planungsrechtliche Möglichkeit zur Konversion fossiler Kraftwerks- und Industriestandorte für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff eröffnet werden.

2.2 Zu § 249b BauGB - Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgeflächen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgeflächen. Die Regelung ist ein erster Schritt zu einem Rechtsrahmen, der das Potenzial dieser Flächen aufgrund ihrer besonderen Konfliktfreiheit und Anbindungssituation dieser Flächen für die Energiewende adäquat nutzbar macht. Durch eine flexible Ausweisung von Teilen dieser Flächen können die Rekultivierungsziele, der Artenschutz und der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der im überragenden öffentlichen Interesse ist, in Einklang gebracht werden.

Die bisherige Rechtslage wird dem nicht gerecht: Die derzeitigen Braunkohlepläne sehen keine eigene Flächenzuweisung für Erneuerbare-Energien-Vorhaben vor. Stattdessen sind in den teilweise mehr als 15 Jahre alten Plänen vor allem zielförmige Festsetzungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung sowie für Wasserflächen vorgesehen.

Bei der Festsetzung sind allerdings auch Artenschutzbelange gesondert und angemessen zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits Teil der Braunkohlenpläne sind, vom Bergbautreibenden aber im Rahmen seiner Rekultivierungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Es wird deshalb angeregt, § 249b Absatz 1 Satz 2 BauGB wie folgt zu ergänzen:

*„Das Vorhaben darf den Bergbaubetrieb nicht erheblich beeinträchtigen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlenplan, **sowie gegebenenfalls darüber hinaus gehende ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden** sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen.“*

Hervorzuheben ist, dass die Verordnungsermächtigung allein noch nicht alle Ausbauhemmnisse auf diesen Flächen beseitigt. Das Thema hat der BDEW bereits zuvor adressiert ([Positionspapier - Flächenverfügbarkeit Wind an Land](#)). Beispielsweise sind auch die bergrechtlichen Regelungszusammenhänge bislang nur bedingt auf die EE-Nachnutzung der Tagebauflächen ausgerichtet. Reformbedarf besteht hier insbesondere hinsichtlich des frühestmöglichen Errichtungszeitpunkts einzelner EE-Anlagen. Ferner bleibt offen, inwieweit die Länder von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen werden.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Katharina Graf

Fachgebietsleiterin Recht

Telefonnummer: +49 30 300199-1525

katharina.graf@bdew.de

Thorsten Fritsch

Fachgebietsleiter Umweltrecht

Telefonnummer: +49 30 300199- 1519

Thorsten.fritsch@bdew.de